

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Konstantin Kuhle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24185 –**

Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Kontext des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 4. November 2011 enttarnte sich die rechtsterroristische Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) durch den Suizid von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Eisenach selbst. In darauffolgenden Untersuchungsausschüssen von Bund und Ländern sowie in dem Verfahren vor dem OLG München wurde nach Ansicht der Fragesteller ein jahrelanges Staatsversagen ungleichen Ausmaßes bekannt. Im Nachgang der Enttarnung erfolgten umfangreiche Vernichtungen von Akten mit Bezug zum NSU im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Diese Vorgänge wurden unter anderem durch die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages publik. Im Zentrum dieser Aktion stand ein Referatsleiter des BfV mit dem Dienst- bzw. Decknamen „Lothar Lingen“.

Über den Verlauf des angestrebten Disziplinarverfahrens gegen „Lothar Lingen“ sowie dessen Konsequenzen wurde die Öffentlichkeit trotz des Versprechens der Bundesregierung nach umfassender Aufklärung des NSU-Staatsversagens bisher nicht informiert. Auch journalistische Fragen zu diesem Themenkomplex wurden trotz eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs nicht beantwortet. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 (Az.: BVerwG 2 C 41.18) ist die Bundesregierung zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren von „Lothar Lingen“ verpflichtet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung kommt den Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechten des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben vollumfänglich nach. Daher wurde insbesondere auch dem Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums bereits 2019 Akteneinsicht gewährt.

Für die Erteilung weitergehender Auskünfte – auch gegenüber der Öffentlichkeit – sollen die Gründe der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

(BVerwG) im Auskunftsklageverfahren 2 C 41.18 abgewartet werden, die noch nicht vorliegen. Diese determinieren die nach der Rechtsauffassung des BVerwG maßgeblichen Erwägungen der für eine Beauskunftung erforderlichen Interessenabwägung bei abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Nach Auswertung der Urteilsgründe unter Abwägung der vorliegend zu berücksichtigenden Interessen wird im Umfang einer bestehenden Auskunftspflicht entsprechend nachberichtet.

1. Welche Akten bzw. Dokumente mit Bezug zum sog. Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) wurden im Nachgang von dessen Enttarnung am 4. November 2011 durch bzw. auf Veranlassung des Mitarbeiters des Bundesamts für Verfassungsschutz mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ vernichtet?

Es wurden durch bzw. auf Veranlassung des genannten Mitarbeiters nach dem 4. November 2011 sieben Akten im Bereich der Abteilung 2 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vernichtet.

Die zur „Operation Rennsteig“ gehörenden und vernichteten Fallakten der Beschaffung TREPPE, TOBAGO / Inverstor, TONFARBE, TUSCHE und TINTE waren im Rahmen der Bemühungen angelegt worden, den Personenzusammenschluss des „Thüringer Heimatschutz“ (THS) aufzuklären. Aus den teils rekonstruierten Akten ist bekannt, dass diese keinen Hinweis auf einen damals unbekanntem NSU lieferten.

Am 11. November 2011 wurden die nicht zum Komplex der „Operation Rennsteig“ gehörenden beiden Fallakten TACHO und TARIF vernichtet. Die so bezeichneten Vertrauensleute hatten jedoch keine THS-Bezüge, sondern berichteten vornehmlich zu anderen Beobachtungsobjekten.

2. Welches Fehlverhalten wurde dem Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“, gegen den im Zuge des Disziplinarverfahrens ermittelt wurde, konkret vorgeworfen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie ist der Sachstand des Disziplinarverfahrens zu dem Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“?

Ist das Verfahren abgeschlossen?

- a) Wenn nein, wieso nicht?
- b) Wenn ja, in welchem Zeitraum und Umfang wurde das Verfahren geführt, und mit welchen Konsequenzen wurde das Disziplinarverfahren abgeschlossen?

Das Disziplinarverfahren gegen „Lothar Lingen“ ist abgeschlossen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche weitergehenden Informationen zum Ablauf sowie zur Motivation des Referatsleiters mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ im Kontext mit den nach dem 4. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Aktenvernichtungen mit NSU-Bezug, die der Öffentlichkeit bisher nicht durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 743 ff.) bekannt sind, wurden im Zuge des Disziplinarverfahrens ermittelt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wie genau sahen die Bemühungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus, das Fehlverhalten aufzuklären?
 - a) Welchen Umfang und welche Dauer hatten die Aufklärungsbemühungen?
 - b) Wie viele Personen wurden im Rahmen dieses Verfahrens befragt?

Die Fragen 5, 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem im Juli 2012 bekannt geworden war, dass im BfV seit dem 4. November 2011 – neben der Vernichtung von Beschaffungsakten am 11. November 2011 – weitere Daten gelöscht bzw. Unterlagen aus dem Arbeitsgebiet Rechtsextremismus vernichtet worden waren, setzte das Bundesministerium des Innern (BMI) einen Sonderbeauftragten ein, um alle Sachverhalte in Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“, insbesondere die Vernichtung von Akten im BfV am 11. November 2011, umfassend aufzuklären. Als Ergebnis der Untersuchungen wurde vom Sonderbeauftragten 2012 ein umfassender Bericht in einer geheimen und einer offenen Fassung erstellt.

Der Sonderbeauftragte hatte uneingeschränkten Zugriff auf den Aktenbestand des BfV. Insbesondere prüfte er die im Zusammenhang mit der „Operation Rennsteig“ in den Beschaffungsreferaten erstellten Akten, sofern diese für seinen Auftrag von Relevanz waren. Schwerpunkt seiner Aktenprüfung waren die rekonstruierten Unterlagen der am 11. November 2011 vernichteten Akten zu den genannten sieben Beschaffungsvorgängen. Ergänzend nahm er die entsprechenden Aktenregistratur- und Aktenaufbewahrungsräume in Augenschein.

Der Sonderbeauftragte führte im Verlauf seiner Untersuchung Anhörungen und Gespräche mit Beschäftigten des BfV durch, die

- an der Durchführung der „Operation Rennsteig“ in den Jahren 1996 bis 2003,
- an der ab dem 9. November 2011 vorgenommenen Prüfung von Akten des BfV auf etwaige Bezüge zu den drei Mitgliedern des NSU,
- an der Vernichtung von Akten im BfV am 11. November 2011,
- an der Vernichtung weiterer Akten im Zeitraum ab dem 4. November 2011 oder
- an der Rekonstruktion der am 11. November 2011 vernichteten Akten,
- in leitender Funktion für die berichtsgegenständlichen Bereiche beteiligt waren und/oder mitgewirkt haben. Zur genauen Zahl der befragten Personen liegen keine Zahlen vor.

- c) Wie viele Seiten umfasst die Ermittlungsakte im Disziplinarverfahren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche Einschätzungen über die mögliche Motivation der Aktenvernichtung durch den Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ wurden während der im Rahmen des Disziplinarverfahrens durchgeführten Vernehmungen von anderen Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz geäußert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wurde ermittelt, ob der Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ mit den von ihm bzw. auf dessen Veranlassung vernichteten Vorgängen mit Bezug zum NSU in den Jahren zuvor selbst dienstlich befasst gewesen ist?

Falls ja, für welche Vorgänge trifft dies zu, und wie sah die Befassung aus?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens hinsichtlich der Frage ergeben, ob der betreffende Mitarbeiter die Aktenvernichtungen in eigener Zuständigkeit und ohne Rücksprache mit anderen Mitarbeitern, insbesondere ohne Information seines direkten Vorgesetzten durchgeführt hat?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Inwieweit wurde zur Aufklärung des Fehlverhaltens auch außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermittelt?

Wurden beispielsweise außenstehende Zeugen vernommen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Welchen Berichtspflichten gegenüber vorgesetzten Dienststellen unterstand der Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ im Zusammenhang mit den Aktenvernichtungen im Nachgang der Enttarnung des NSU-Trios?

- a) Welche Berichte über die Vernichtung bzw. Nichtvernichtung von Akten mit NSU-Kontext im Bundesamt für Verfassungsschutz wurden insgesamt erstellt?

- b) Wie viele dieser Berichte wurden von „Lothar Lingen“ erstellt oder gezeichnet?

Welchen Inhalt hatten diese Berichte?

Die Fragen 10, 10a und 10b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV nach dem 4. November 2011 wurde eine Reihe von Berichten an das BMI zu verschiedenen Aspekten der Aktenvernichtungen versandt. Eine zahlenmäßige Erfassung dieser Berichte erfolgte nicht. Für die abschließende Gesamtbewertung maßgeblich ist der Bericht des Sonderbeauftragten des BMI, der die Ergebnisse der Aufarbeitung der Vorgänge bündelte.

Die Berichtspflichten des genannten Mitarbeiters im Zusammenhang mit den Aktenvernichtungen erstreckten sich lediglich auf die interne Dokumentation,

u. a. für die Amtsleitung des BfV. Berichtspflichten des Mitarbeiters an vorge setzte Dienststellen im Zusammenhang mit den Aktenvernichtungen im Nachgang der Enttarnung des NSU-Trios bestanden nicht.

- c) Welche Meldehierarchie bestand innerhalb des BfV sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bezüglich dieser Berichte?

Für das BMI vorgesehene Berichte des BfV von wesentlicher Bedeutung unterlagen damals wie heute einem Zustimmungsvorbehalt durch die Amtsleitung des BfV.

- d) Zu welchem Zeitpunkt und durch welche Person erlangte der damalige Bundesminister des Innern Hans-Peter Friedrich Kenntnis von den erfolgten Aktenvernichtungen?

Es wird auf den Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode auf Bundestagsdrucksache 17/14600 verwiesen. Dieser zufolge hat der Präsident a. D. des BfV, Heinz Fromm, ausgesagt: „Nachdem ihm die Aktenvernichtung vom 11. November 2011 bekannt geworden sei, sei das Bundesministerium des Innern unverzüglich, am 27. Juni 2012, unterrichtet worden.“

- e) Wurden aufgrund der Vorgänge im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 Veränderungen am Berichtswesen vorgenommen, und wenn ja, welche?

Das BfV hat im Jahr 2012 im Rahmen einer Reform eine Aktualisierung und Prozessoptimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aktenverwaltung und -vernichtung bzw. Löschung von Unterlagen und Dateien vorgenommen. Ein wichtiger Faktor war die weitere Verstärkung der Kontrollmechanismen durch strenge Dokumentations- und Zeichnungspflichten auch auf Vorgesetzten ebene. Flankierend wurde die Aktenvernichtung zentralisiert.

11. Wer trägt aus Sicht der Bundesregierung die Verantwortung für die im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Aktenvernichtungen im Nachgang der Enttarnung des NSU-Trios?

Die Verantwortlichkeiten für die Aktenvernichtungen im BfV ergeben sich aus den Abschlussberichten der beiden einschlägigen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 17/14600, S. 858 ff. und 18/12950, S. 331 ff.) sowie aus dem Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV aus dem Jahr 2012 (vgl. hierzu bereits Antwort zu Fragen 5 bis 5b).

Im konkreten Sachzusammenhang wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

